

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Oberste Vollstreckungsbehörde vollstreckt die erstinstanzlichen Urteile des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik und leitet den Vollzug von Todesstrafen ein.

(2) Die Vollstreckungsbehörden vollstrecken die Urteile der Kreis- und Bezirksgerichte.

§ 4

örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans richtet sich nach dem Sitz des Gerichts erster Instanz.

(2) Die Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans bei Vollstreckung von bedingten Verurteilungen richtet sich nach dem Sitz des Gerichts, das die zweite Strafe ausgesprochen hat.

(3) Die Zuständigkeit für die Vollstreckung einer nachträglich gebildeten Gesamtstrafe einschließlich aller Zusatzstrafen, Nebenfolgen und Maßregeln der Sicherung und Besserung richtet sich nach dem Sitz des Gerichts, das die Gesamtstrafe ausgesprochen hat.

§ 5

Voraussetzung zur Strafvollstreckung

Das Vorliegen einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung ist Voraussetzung zur Strafvollstreckung.

§ 6

Einleitung der Strafvollstreckung

(1) Zur Einleitung der Strafvollstreckung werden vom Staatsanwalt spätestens am zehnten Tage nach Rechtskraft der Gerichtsentscheidung der Vollstreckungsauftrag und folgende Unterlagen dem Vollstreckungsorgan übergeben:

- a) die Sachakten,
- b) für jeden Verurteilten eine beglaubigte, mit dem Rechtskraftvermerk und der Vollstreckbarkeitsklausel versehene Abschrift der Urteilsformel bzw. des Strafbefehls für das Vollstreckungsheft,
- c) bei Freiheitsstrafen außerdem für jeden Verurteilten eine vollständige Abschrift des Urteils mit Gründen bzw. des Strafbefehls für die Strafvollzugsanstalt,
- d) bei Einweisung in ein Heim für soziale Betreuung, eine Heil- und Pflegeanstalt, eine Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt zusätzlich noch eine vollständige Abschrift des Urteils mit Gründen für die betreffende Anstalt,
- e) bei Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt oder in ein Heim für soziale Betreuung außerdem eine Zweitschrift des gegebenenfalls vorhandenen psychiatrischen Gutachtens,
- f) bei Verurteilung Jugendlicher außerdem eine Abschrift des Jugendgerichtshilfeberichtes.

(2) Die Strafvollstreckung ist innerhalb von 4 Tagen nach Eingang des Vollstreckungsauftrages des Staatsanwalts einzuleiten. Eine Fristverlängerung bedarf der Zustimmung des zuständigen Staatsanwalts.^{- 34}

(3) Mit der Mitteilung, daß die Strafvollstreckung eingeleitet wurde, sind die Akten umgehend an den zuständigen Staatsanwalt zurückzusenden.

(4) Bestehen über die Auslegung des Urteils bzw. über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel, so

ist eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen (§ 345 der Strafprozeßordnung [StPO] vom 2. Oktober 1952 [GBl. S. 997]).

§ 7

Vollstreckungsheft

(1) Für jeden Verurteilten ist ein Vollstreckungsheft anzulegen.

(2) In das Vollstreckungsheft sind aufzunehmen:

- a) eine beglaubigte, mit dem Rechtskraftvermerk und der Vollstreckbarkeitsklausel versehene Abschrift der Urteilsformel bzw. des Strafbefehls,
- b) eine beglaubigte Abschrift der Gerichtsbeschlüsse, die nach der Rechtskraft des Urteils bzw. des Strafbefehls erlassen werden,
- c) die erforderlichen Angaben für die Strafzeitberechnung,
- d) die Zweitschrift des Aufnahmeersuchens mit der Aufnahmebestätigung der Strafvollzugsanstalt, der Entziehungs- bzw. Heil- und Pflegeanstalt oder des Heimes für soziale Betreuung,
- e) sämtliche die Strafvollstreckung betreffenden Schreiben und Vermerke.

(3) Bei bedingter Verurteilung gemäß § 1 des Strafrechtsergänzungsgesetzes (StEG) vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 643) oder § 18 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 411) ist ein Vollstreckungsheft erst dann anzulegen, wenn die Vollstreckung der bedingt ausgesprochenen Strafe angeordnet wird.

(4) Bei Verurteilung zu öffentlichem Tadel wird kein Vollstreckungsheft angelegt.

§ 8

Benachrichtigung vom Ausgang des Strafverfahrens

Vom Ausgang des Strafverfahrens sind bei der Einleitung der Vollstreckung folgende Dienststellen durch das Vollstreckungsorgan zu benachrichtigen, sofern die erfolgte Verurteilung deren Aufgabengebiet berührt:

- a) der Rat des Kreises
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen,
Abteilung Volksbildung,
Referat Gewerbelenkung,
- b) die Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer des Bezirkes,
- c) der Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Verwaltung der Sozialversicherung,
- d) der Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes,
- e) das Büro des Präsidiums des Ministerrates,
- f) das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, Hauptabteilung Verkehrspolizei.

§ 9

Unterbrechung der Verjährung der Strafvollstreckung

Vor der Verjährung der Vollstreckung ist gemäß § 341 Abs. 2 StPO eine Entscheidung des Staatsanwalts herbeizuführen.

§ 10**Beendigung der Strafvollstreckung**

(1) Die Vollstreckung wird beendet durch:

- a) Verbüßung der Freiheitsstrafe,
- b) Bezahlung der Geldstrafe,
- c) Erlaß der bedingt ausgesetzten Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung,